

# Elektronische Signaturen

## Notwendigkeit und Anwendungsgebiete



## Gründe für die sichere Kommunikation

### **Beschleunigung und Vereinfachung von Geschäftsbeziehungen:**



Geschäfte werden ins Internet verlagert



Prozesse werden elektronifiziert



Anforderungen an die Verlässlichkeit der neuen Prozesse

## Anforderungen

1. **Integrität** (= Vollständigkeit) und
2. **Authentizität** (= Echtheit)  
der übertragenen und gespeicherten Informationen
3. **Eindeutige Authentifizierung des Unterzeichners** bzw.  
Absenders (30 Jahre nachprüfbar)
4. **Sicherer Transport**

# Rechtliche Vorgaben I

## 1. Begriffsbestimmung:

digitale Signatur = Klasse von kryptografischen (d. h. mathematischen) Verfahren

elektronische Signatur = rein rechtlicher Begriff, der durch die Signaturgesetzgebung ausgefüllt wird

## 2. EU-Rahmen

„Signaturrichtlinie“ (1999/93/EG) der Europäischen Union

## Rechtliche Vorgaben II

- [Signaturgesetz](#) (SigG)
- [Signaturverordnung](#) (SigV)
- [Bürgerliches Gesetzbuch](#) (BGB), hier vor allem die §§ [125](#) ff. über die Formen von Rechtsgeschäften
- [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) (VwVfG, des Bundes und der meisten Länder), hier vor allem [§ 3a](#) zur elektronischen Kommunikation und [§ 37](#) zum elektronischen [Verwaltungsakt](#).
- Unzählige weitere Rechtsvorschriften, die 2001 durch das [Formanpassungsgesetz](#) geändert wurden.
- Daneben gelten Vorschriften der [Europäischen Union](#).
- 1. Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG)

## Rechtliche Vorgaben III

### Im Verwaltungsrecht:

§ 3a Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz:

### Elektronische Kommunikation

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz zu versehen.

## Rechtliche Vorgaben IV

- Im privaten Recht:

### § 126a BGB - Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

**Bürgerportale für den vertrauenswürdigeren  
Geschäftsverkehr im Internet -  
de-mail ab 2010**



## Die Virtuelle Poststelle im Saarland

### eGo-MAIL

Ende 2006 fiel die Entscheidung für Govello auf der Basis des sog. Intermediärs „Governikus“



## Die virtuelle Poststelle – eGo-MAIL

- Teilnehmer:**
- alle Verbandsmitglieder, Kommunen flächendeckend
  - Landesregierung und Landesverwaltung
  - Datenschutzbeauftragter
  - Rechtanwälte, Notare, Steuerberater,
  - Unternehmen,
  - Handwerker
  - Bürger/innen
- ermöglicht die sichere, Schriftform ersetzende Kommunikation der Teilnehmer mit der Verwaltung
  - Stellt eine sichere Punkt zu Punkt-Verbindung zwischen Sender und Empfänger her
  - Stellt sofort eine Zustellbestätigung aus

## Anwendungsbeispiele:

### Behördenkommunikation:

Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen

interne Antragstellungen incl. umfangreicher Unterlagen

Datenaustausch und Fehlermanagement im Meldewesen

Personenstandswesen

Dokumentenmanagement und Archivierung

Ausschreibungswesen

## Weitere Anwendungsbeispiele:

### Externe Kommunikation:

- **Anträge an die Verwaltungen**
- **Versand von Rechnungen**
- **Abgabe von Steuererklärungen**
- **Abgabe von Angeboten**
- **Einsprüche, Widersprüche**
- **Kontakte zur Justiz, Handelsregister** (EGVP- el. Gerichts- und Verwaltungspostfach)
- **Bankgeschäfte**



## Infrastruktur erforderlich!

- Organisation
  - Paradigmenwechsel für die öff. und die private Verwaltung
- Technik
  - Intermediär einschl. Betreiber
  - Karten
  - Lesegeräte

## Notwendige Ausrüstung

### 1. Kartenleser



### 2. Signaturkarte



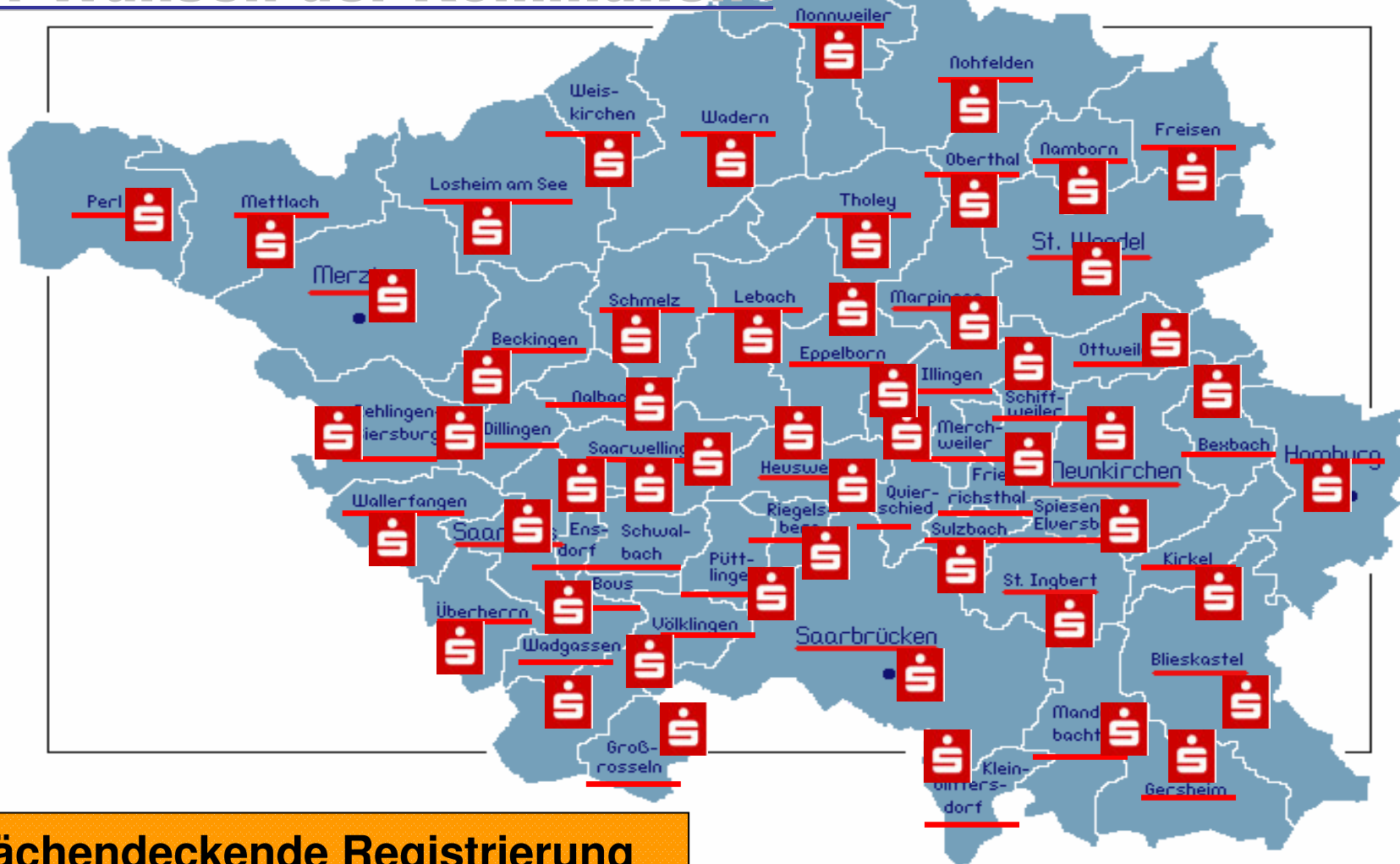
## Auswahl der Signaturkarten

- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Trustcenter)
- Trägermedium soll weit verbreitet sein, Signatur als Zusatz
- Gute Erreichbarkeit der Registrierungsstellen, landesweites Netz
- Vertretbare Kosten



**Vereinbarung des eGo-Saar mit dem DSV zur  
Bereitstellung der qualifizierten el. Signatur**

## Der Wunsch der Kommunen :



**Flächendeckende Registrierung**

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Die elektronische Signatur  
beschleunigt den Geschäftsverkehr.**

**Schnelligkeit ist ein Standortfaktor.**

Wilhelm J. Schmitt  
Geschäftsführer eGo-Saar  
Talstraße 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681 / 9264344  
mail@ego-saar.de